

Corona: Abschaffung der allgemeinen Testpflicht für alle nicht-medizinischen Bereiche

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Abschaffung der allgemeinen Testpflicht für alle nicht-medizinischen Bereiche begehren.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 18. November 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 24. Januar 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 7. November 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent begehrt die Aufhebung der allgemeinen Testpflicht für nicht-medizinische Bereiche (z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung). Zur Begründung führt der Petent an, dass die meisten Menschen dreifach geimpft sind und eine Testung nur sinnvoll sei, wenn der konkrete Verdacht einer Infektion bestehe. Sein Begehren richtet sich auf eine entsprechende Änderung der 33. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (33. CoBeLVO).*

*Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die 33. CoBeLVO mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft getreten ist und seit dem 1. Oktober 2022 die 34. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (34. CoBeLVO) in Kraft getreten ist. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die aktuelle Rechtslage.*

*§ 28b Abs. 1 Nr. 3b Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt die Testpflicht in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und in vergleichbaren Einrichtungen. Für Beschäftigte ist hier bereits eine Erleichterung vorgesehen, so dass diese keinen tagesaktuellen Test gern. § 22a Abs. 3 IfSG, sondern lediglich mindestens dreimal pro Kalenderwoche einen Testnachweis vorlegen müssen. Es handelt sich bei § 28b Abs. 1 Nr. 3b IfSG um eine bundesgesetzliche Norm, auf deren Änderung das Land Rheinland-Pfalz keinen Einfluss hat.*

*Eine Ausnahmeregelung für Beschäftigte in den vorgenannten Einrichtungen nach § 28b Abs. 1 Satz 9 IfSG ist in der 34. CoBeLVO nicht vorgesehen.*

*In den Einrichtungen, welche unter § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b IfSG genannt werden, ist bezüglich der betreuten oder untergebrachten Menschen von einem überdurchschnittlich hohen Anteil an vulnerablen Personen auszugehen, welche besonders zu schützen sind. Da die zugelassenen Impfstoffe sehr gut vor einem schweren Verlauf einer Corona-Erkrankung schützen, jedoch die Infektion als solche häufig nicht verhindern können, greift die Argumentation des Petenten, die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien mehrfach geimpft, im Bereich der besonders zu schützenden vulnerablen Personen nicht.*

*Der weiteren Argumentation des Petenten, dass Mitarbeitende nur im konkreten Verdachtsfall getestet werden, kann ebenfalls nicht gefolgt werden, da viele Infektionen mit Covid-19 vollständig symptomfrei verlaufen.*

*Eine Änderung der 34. Corona-Bekämpfungsverordnung dahingehend, eine Ausnahme von der Testpflicht für Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung vorzusehen, ist vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.